

Entgeltumwandlungsvereinbarung

Zwischen

der Firma

Name der Firma

– im Folgenden *Arbeitgeber* genannt –

Achtstellige Betriebsnummer (vergeben von der Bundesagentur für Arbeit, nach §§ 18 i ff. SGB IV)

und

dem Mitglied

Name, Vorname

Mitgliedsnummer

Geburtsdatum

Betriebszugehörigkeit seit

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

– im Folgenden *Arbeitnehmer* genannt –

wird folgende Vereinbarung getroffen:

1. Im Rahmen der Vervielfältigung wird einmalig

_____ Euro nach § 3 Nr. 63 EStG

geleistet.

Die steuerfreie Vervielfältigung nach § 3 Nr. 63 EStG kann jeder aus dem Unternehmen ausscheidende Arbeitnehmer anwenden.

Der Höchstbeitrag für die steuerfreie Vervielfältigungsregelung berechnet sich wie folgt:

- 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung West (BBG)
- vervielfacht mit der Anzahl der Kalenderjahre, in denen das Dienstverhältnis bestanden hat
- Berücksichtigung von maximal 10 Dienstjahren

alternativ

2. Im Rahmen der Vervielfältigung wird einmalig

_____ Euro nach § 40 b Absatz 1 und 2 EStG

geleistet.

Beachte: Die steuerpflichtige Vervielfältigung nach § 40 b EStG ist lediglich für die aus dem Unternehmen ausscheidenden Arbeitnehmer möglich, die vor dem 01.01.2018 mindestens einen Beitrag nach § 40 b EStG rechtmäßig besteuert haben.

Entgeltumwandlungsvereinbarung

Der Höchstbeitrag für die pauschalversteuerte Vervielfältigungsregelung berechnet sich wie folgt:

- 1.752 Euro
- vervielfacht mit der Anzahl der Kalenderjahre, in denen das Dienstverhältnis bestanden hat
- reduziert um die Beiträge, die im laufenden sowie in den vorangegangenen sechs Jahren nach § 40 b Absatz 2 Satz 4 EStG pauschal besteuert wurden

Beachte: Bei vollständiger Ausschöpfung des Volumens nach § 40 b EStG kann zusätzlich eine Einbringung der Differenz bis zum Höchstsatz nach § 3 Nr. 63 Satz 3 EStG gemäß der vorstehenden Ziffer 1. erfolgen.

3. Grundsätzlich ist der im Rahmen der Vervielfältigungsregelung genutzte Beitrag nicht sozialabgabenfrei. Jedoch gehören Abfindungen, die für den Verlust des Arbeitsplatzes im Sinne des Bundessozialgerichts vom 21.02.1990 - 12 RK 20/88 - geleistet werden, nicht zum sozialversicherungspflichtigen Entgelt.
4. Weitere zwischen den Vertragsparteien bereits bestehende Versorgungsregelungen bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.
5. Die das Versicherungsverhältnis betreffenden personenbezogenen Daten werden durch die Pensionskasse gemäß den Anforderungen der DS-GVO und des BDSG verarbeitet im Sinne des Art. 4 Ziff. 2 DS-GVO.

Ort Datum Firmenstempel, Unterschrift Arbeitgeber

Ort Datum Unterschrift Arbeitnehmer